

EX

Mit den häufigsten Klausurkonstellationen
für ein erfolgreiches Examen trainieren

Top 10 Examensklausuren Grundrechte 1. Auflage 2023

Auf der Suche nach dem richtigen Klausurtraining für das Examen? Mit typischen, regelmäßig im Examen abgeprüften Fallkonstellationen und Grundrechten? Dann sind die „Top 10 Examensklausuren Grundrechte“ genau richtig! In diesem Skript hat Christian Sommer, Repetitor mit 15-jähriger Erfahrung in der Examensvorbereitung und als Herausgeber der RÜ-RechtsprechungsÜbersicht stets mit examensrelevanter Rechtsprechung konfrontiert, die typischsten Klausurkonstellationen in einem Skript zusammengefasst. Zu jedem Fall finden Sie eine Begründung für die Relevanz im Examen, eine Lösungsskizze sowie eine ausformulierte Musterlösung. Ihre eigene Leistung können Sie mit dem Bewertungsbogen überprüfen. Zahlreiche Hinweise auf typische Klausurfehler und häufige „Klausurfallen“ der Prüfungsämter runden die Darstellung ab.

ISBN: 978-3-86752-891-7



9 783867 528917

€ 22,90

EX

Alpmann Schmidt Top 10 Examensklausuren Grundrechte 2023

EX

Examensklausuren

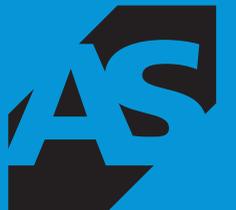
Sommer

Top 10 Examensklausuren Grundrechte

1. Auflage 2023

Mit
Bewertungsschema
für jede Klausur!

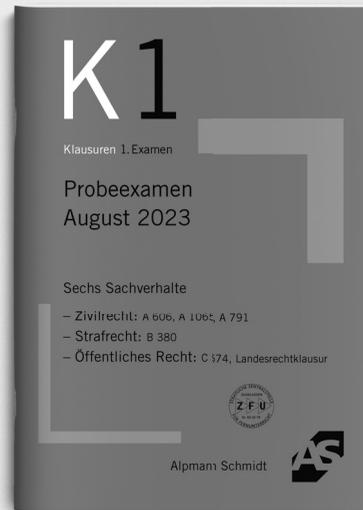
Alpmann Schmidt



K1

Den Ernstfall trainieren

Klausurenkurs 1. Examen



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Jeden Monat 6 Klausuren, also ein **komplettes Probeexamen**
- **Landesrecht nach Wahl**
- Ausformulierte **Musterlösungen** im Gutachtenstil
- Ausführliche **klausurtaktische Vorüberlegungen** und Vertiefungshinweise
- Auf Wunsch mit **Korrekturflatrate**
- Wöchentlicher Klausurworkshop mit **Klausurbesprechungen** u.a.
- Inklusive: Skript **Methodik der Fallbearbeitung** von Alpmann Schmidt

Infos unter www.k1-klausurenkurs.de



ALPMANN SCHMIDT



E1 Examenkurse für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit **1956**

überzeugen Sie sich selbst

Wir heißen Sie als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Zweigstellen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

Top 10 Examensklausuren Grundrechte 2023

Der Autor

Christian Sommer

sichtet tagtäglich Entscheidungen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und prüft sie auf ihre Examenselevanz und „Klausurtauglichkeit“ – genau wie die Justizprüfungsämter! Als Autor vieler Klausuren und Repetitor im Öffentlichen Recht mit jahrelanger Erfahrung weiß er genau, welche „Fallen“ die Prüfungsämter einbauen und wie Sie sich am besten darauf vorbereiten können. Für dieses Skript hat er zehn typische Klausuraufgaben ausgewählt, die Ihnen im Examen begeben können.



Lust auf mehr? Interesse an einem direkten Feedback zu den eigenen Ausarbeitungen? Kein Problem! In unserem **K1-Klausurenkurs** können Sie jeden Monat einen Examensdurchlauf simulieren. Auch in den Klausurenkurs lässt Herr Sommer seine Expertise einfließen: als Autor vieler Klausuren und inhaltlicher Leiter des Klausurenkurses im Fachbereich Öffentliches Recht.



Weitere Informationen zum Autor finden Sie hier:

Sommer, Christian
Top 10 Examensklausuren
Grundrechte
1. Auflage 2023
ISBN: 978-3-86752-891-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Sie!





Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Berg	Staatsrecht, 6. Aufl. 2011
Calliess/Ruffert	EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022
Dreier	Grundgesetz, 4. Aufl. 2023
Dürig/Herzog/Scholz	Grundgesetz, 100. EL Januar 2023
Epping	Grundrechte, 9. Aufl. 2021
Epping/Hillgruber	BeckOK GG, 55. Ed. 2023
Grabitz/Hilf/Nettesheim	EUV/AEUV, 78. EL Januar 2023
Grüneberg	BGB, 82. Aufl. 2023
Jarass	GRCh, 4. Aufl. 2021
Jarass/Pieroth	Grundgesetz, 17. Aufl. 2022
Kingreen/Poscher	Grundrechte, 38. Aufl. 2022
Meyer-Ladewig/Nettesheim/ von Raumer	EMRK, 5. Aufl. 2023
v. Münch/Kunig	Grundgesetz, 7. Aufl. 2021
Posser/Wolff/Decker	BeckOK VwGO, 65. Ed. 2023
Sachs	Grundgesetz, 9. Aufl. 2021
Sachs	Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2016
Säcker u.a.	Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2021
Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge	BVerfGG, 62. EL Januar 2022
Streinz	EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018
Walter/Grünwald	BeckOK BVerfGG, 15. Ed. 2023

1. Sachverhalt

Benjamin Brunner (B) ist österreichischer Staatsangehöriger. Er bewohnt mit seiner Frau und den beiden Kindern ein Einfamilienhaus am Stadtrand von Salzburg. Da er begeisterter Besucher von Schwimm- und Erlebnisbädern ist, informiert er sich regelmäßig über neue Schwimmbäder und deren Angebote. Deshalb wird er auch auf die überregional angelegte Werbung eines Erlebnisbades in Berchtesgaden (Bayern) aufmerksam. Aufgrund der räumlichen Nähe – von seinem Wohnort bis nach Berchtesgaden sind es unter 25 km – entschließt er sich zu einem Besuch. Hierfür nutzt er einen Samstagvormittag, an dem seine Kinder aufgrund eines Kindergeburtstages und seine Frau aufgrund eines Wellnesstages nicht zu Hause sind.

In Berchtesgaden angekommen, stellt er am Einlass des Freizeitbades fest, dass dort zwei unterschiedliche Eintrittspreise für die Einzelkarte ausgewiesen sind: zum einen der Normalpreis von 8,00 € pro Besucher, zum anderen ein rabattierter Eintritt von 5,50 €. Auf Nachfrage teilt ihm die Mitarbeiterin am Einlass mit, dass er den unrabattierten Eintrittspreis zu entrichten habe, da er nicht Anwohner von Berchtesgaden sowie der umliegenden Gemeinden sei. B ist über diese Begründung zwar verwundert, er zahlt aber – wengleich widerwillig –, um die Anreise nicht umsonst auf sich genommen zu haben. Brunner genießt im Anschluss seinen Tag im Erlebnisbad.

Auf der Rückfahrt reut ihn allerdings der Umstand, nicht den Rabatt für sich eingefordert zu haben. Daheim beginnt er deshalb zu recherchieren, ob der Rabatt berechtigt ist. Hierbei erfährt er, dass das Erlebnisbad von der Freizeit- und Erlebnisbad Berchtesgaden GmbH (F-GmbH) betrieben wird. Deren einziger Gesellschafter ist wiederum der in Berchtesgaden ansässige Fremdenverkehrsverband. Dieser ist als Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Mitglieder wiederum der Landkreis Berchtesgadener Land sowie fünf Gemeinden des Landkreises sind. Der rabattierte Eintrittspreis von 5,50 € wird nur den Anwohnern der beteiligten Gemeinden gewährt. B sieht sich durch die Preisgestaltung aufgrund seiner Herkunft diskriminiert. Er ist der Auffassung, dass auch er in den Genuss des Preisnachlasses kommen müsse und fordert deshalb die Differenz von 2,50 € von der F-GmbH zurück. Die F-GmbH lehnt dies ab. Da die Gemeindebewohner mittelbar über ihre Steuerabgaben die Lasten des Erlebnisbades zu tragen hätten, sei es gerechtfertigt, sie in den Genuss eines Rabattes beim Eintrittsgeld kommen zu lassen. Daraufhin klagt B bei dem örtlich zuständigen deutschen Amtsgericht auf Rückzahlung von 2,50 € gegen die F-GmbH und beruft sich auf die Ungleichbehandlung gegenüber den begünstigten Badbesuchern. Dabei trägt er alle für die Beurteilung relevanten Tatsachen vor. Das Amtsgericht weist die Klage jedoch ab, da die in der unterschiedlichen Preisgestaltung liegende Ungleichbehandlung gerechtfertigt sei. Auch die Berufung bleibt erfolglos. Die Revision wird vom zuständigen Oberlandesgericht ebenfalls zurückgewiesen. In der Urteilsbegründung führt das Oberlandesgericht aus, dass ein Anspruch aus § 812 BGB nicht in Betracht komme, da der Benutzungsvertrag zum

regulären Eintrittspreis wirksam sei. Auf den Gleichbehandlungsgrundsatz komme es entgegen der Ansicht des B nicht an. Die F-GmbH sei trotz ihres einzigen Gesellschafters – dem Fremdenverkehrsverband – nicht unmittelbar an Grundrechte gebunden, da sie lediglich privatrechtliche Verbindungen mit B eingegangen sei. Da der Gleichbehandlungsgrundsatz daher nur im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte zu berücksichtigen sei, könne er jedenfalls nicht zur Nichtigkeit des Benutzungsvertrages führen. Die Nichtigkeit des Vertrages folge auch nicht aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 56 AEUV, da dieser sich nur an die F-GmbH als Betreiberin richte. Mangels eines an beide Vertragsteile gerichteten Verbotes, sei von der Gültigkeit des Vertrages auszugehen. Auch wenn Zweifel über die Anwendbarkeit und Verletzung der Dienstleistungsfreiheit nicht schlussendlich ausgeräumt werden könnten, sei aufgrund der fehlenden Nichtigkeit keine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union geboten.

Daraufhin erhebt B form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG, mit der er die letztinstanzliche Entscheidung des Oberlandesgerichts angreift. Die Preisgestaltung der F-GmbH verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz. Da das Oberlandesgerichts diese Preisgestaltung bestätigt habe, sei diese unter Verstoß gegen das Willkürverbot sowie unter Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter ergangen und müsste deshalb aufgehoben werden. Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde sind unter allen rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten – ggf. hilfsgutachtlich – zu begutachten. Auf das Annahmeverfahren (§§ 93 a ff. BVerfGG) ist dabei nicht einzugehen.

Einordnung der Klausur

Es handelt sich um eine klassische – wenngleich anspruchsvolle – verfassungsrechtliche Klausur, die allerdings einige besondere Probleme enthält (Anwendung der Deutschen-Grundrechte auf EU-Ausländer; Bestimmung der Frist bei der Rechtssatzverfassungsbeschwerde in entsprechender Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Die Prüfung der Berufsfreiheit verläuft dagegen in klassischen Bahnen, wobei es vor allem auf eine vollständige Auswertung des Sachverhalts und eine nachvollziehbare Argumentation im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ankommt. Die Schwierigkeit der Klausur liegt neben den genannten Sonderproblemen vor allem in ihrem Umfang. Hier waren eine gute Zeiteinteilung und eine überzeugende Schwerpunktsetzung unerlässlich und begründen die Differenzierung zwischen durchschnittlichen und überdurchschnittlichen Bewertungen.

Lösungsskizze

A. Zulässigkeit

- I. Zuständigkeit des BVerfG (+)
- II. Beteiligtenfähigkeit (+), Staatsangehörigkeit hinsichtlich „jedermann“ unbeachtlich
- III. Beschwerdegegenstand: WoVermG, deshalb Rechtssatzverfassungsbeschwerde
- IV. Beschwerdebefugnis
 1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung (+), unabhängig von der Anwendbarkeit von Deutschengrundrechten Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG möglich
 2. Betroffenheit
 - a) Selbst (+)
 - b) Gegenwärtig (+)
 - c) Unmittelbar (+), WoVermG hat self-executing-Charakter
- V. Rechtswegerschöpfung nicht möglich, da kein Rechtsweg unmittelbar gegen formelles Gesetz zur Verfügung steht
- VI. Subsidiarität (+), Beschwerdeführer hat Rechtsschutz über Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten (erfolglos) ersucht
- VII. Frist (+), Überschreitung der Jahresfrist des § 93 Abs. 3 BVerfGG, aber rechtschutzfreundliche Auslegung der gesetzlichen Fristen und damit entsprechende Anwendung der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG auf eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde

B. Begründetheit

- I. Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG
 1. Schutzbereich
 - a) Leitbegriff: Beruf
 - b) Persönliche Schutzbereichsbeschränkung grundsätzlich (-), da Beschwerdeführer französischer Staatsangehöriger ist, unionsrechtskonforme Auslegung str.
 - aa) Erste Ansicht: nur Art. 2 Abs. 1 GG möglich
 - bb) Zweite Ansicht: unionsrechtskonforme Auslegung wegen Art. 18 AEUV
 - cc) Stellungnahme: zugunsten zweiter Ansicht
 2. Eingriff
 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - a) Einschränkungsmöglichkeit: Gesetzesvorbehalt, Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG
 - b) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - aa) Gesetzgebungskompetenz
 - bb) Gesetzgebungsverfahren
 - (1) Einleitungsverfahren
 - (2) Bundestagsphase
 - (3) Bundesratsphase
 - (a) Ausreichende Mehrheit für Einspruch
 - (b) Aber keine vorherige Anrufung des Vermittlungsausschusses
 - (4) Abschlussverfahren
 - c) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - aa) Eingriffsstufe i.S.d. Drei-Stufen-Theorie
 - bb) Verhältnismäßigkeit
 - (1) Legitimer Zweck
 - (2) Geeignetheit
 - (3) Erforderlichkeit
 - (a) Regionale Begrenzung des Bestellerprinzips
 - (b) Häftige Aufteilung des Maklerhonorars
 - (4) Angemessenheit
- II. Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG
- III. Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

Ergebnis: Verfassungsbeschwerde zulässig, aber unbegründet

Lösung

Die Verfassungsbeschwerde des M hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Mit Erhebung der Individualverfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG ist zugleich der **Rechtsweg** zum und die **Zuständigkeit** des BVerfG eröffnet.

II. Beteiligtenfähig ist nach § 90 Abs. 1 BVerfGG „jedermann“, also jede Person, die in Bezug auf das möglicherweise verletzte Grundrecht grundrechtsfähig ist.¹⁸¹ M ist eine natürliche Person. Unabhängig von der Frage, ob er sich als französischer Staatsbürger auf das Deutschen-Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG berufen kann, ist er jedenfalls Träger der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und somit beteiligtenfähig.

III. Tauglicher Beschwerdegegenstand ist gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG jeder **Akt der öffentlichen Gewalt**. Daher können grundsätzlich Akte aller drei Staatsgewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein. Hier richtet sich die Verfassungsbeschwerde des M ausschließlich gegen das Änderungsgesetz zum Wohnungsvermittlungsgesetz (WoVermG). Dabei handelt es sich um ein formelles Gesetz, sodass eine **Rechtssatzverfassungsbeschwerde** vorliegt.

IV. Darüber hinaus müsste M auch **beschwerdebefugt** sein.

1. Die Beschwerdebefugnis liegt gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG vor, wenn der Beschwerdeführer nachvollziehbar darlegt, dass die **Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung** vorliegt.¹⁸² Eine Grundrechtsverletzung darf also nicht von vornherein offensichtlich ausscheiden. Hier wird dem M durch das Änderungsgesetz die Ausübung seines Berufs als Immobilienmakler erschwert. Damit kommt eine Verletzung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht. Allerdings handelt es sich dabei um ein **Deutschengrundrecht**, auf das sich lediglich Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG berufen können. Unabhängig von der Frage, ob sich Unionsbürger (Art. 9 EUV, Art. 20 AEUV) aufgrund des Diskriminierungsverbots aus Art. 18 AEUV auch auf Deutschengrundrechte berufen können, ist M jedenfalls eine Berufung auf die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG als Jedermann-Grundrecht möglich, dessen Verletzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Schließlich ist ein verfassungswidriger Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG denkbar. Zumindest auf diese beiden Grundrechte können sich auch ausländische Staatsangehörige zweifelsfrei berufen, sodass eine ausreichende Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung des M gegeben ist.

2. Darüber hinaus müsste M auch **selbst, gegenwärtig und unmittelbar** betroffen sein.

Lassen Sie die Klausur nicht „kopflastig“ werden! Es kommt hier nur darauf an, ob irgendein Grundrecht möglicherweise verletzt ist. Die Problematik des Deutschengrundrechts müssen Sie deshalb hier zwar ansprechen – aber nur kurz! Entschieden wird die Frage in der Begründetheit!

1. Schwerpunkt

¹⁸¹ BVerfGE 12, 6, 8; Jarass/Piero, GG, Art. 93 Rn. 14.

¹⁸² BVerfGE 78, 320, 329; Jarass/Piero, GG, Art. 93 Rn. 22.

a) M ist **selbst** betroffen, da er als Wohnungsvermittler Adressat der Regelung ist und das Bestellerprinzip bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beachten muss.

b) Weiter müsste M **gegenwärtig**, also „schon und noch“ betroffen sein.¹⁸³ Das angegriffene Gesetz ist am 20.04.2022 in Kraft getreten. Seitdem muss M dessen Regelungen bei der Ausgestaltung seiner Vertragsverhältnisse beachten, ist also gegenwärtig betroffen.

c) Schließlich müsste M auch **unmittelbar** betroffen sein. Dies setzt voraus, dass der angegriffene Akt öffentlicher Gewalt selbst und nicht erst ein zusätzlicher Vollzugsakt in das Grundrecht des Beschwerdeführers eingreift.¹⁸⁴ Bei einer Rechtsatzverfassungsbeschwerde ist die unmittelbare Betroffenheit grundsätzlich nur zu bejahen, wenn die Norm sich selbst vollzieht, sog. **self-executing-Norm**.¹⁸⁵ Mögliche Sanktionen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts stellen dabei aber keine Vollzugsakte in diesem Sinne dar. Die zwingenden Vorschriften des § 1 WoVermG zur Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse zwischen Vermieter, Mieter und Wohnungsvermittler bedürfen keines weiteren Vollzugsaktes, sondern wirken unmittelbar. Somit ist M selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

V. Nach § 90 Abs. 2 BVerfGG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer den **Rechtsweg erschöpft** hat. Allerdings steht bei Verfassungsbeschwerden gegen ein formelles Gesetz ein zu erschöpfender Rechtsweg i.S.d. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG nicht zur Verfügung (vgl. § 93 Abs. 3 BVerfGG), insbesondere ist die abstrakte Normenkontrolle nach § 47 VwGO unstatthaft. Dem M steht also kein Rechtsweg gegen das WoVermG offen.

VI. Über das Gebot der Rechtswegerschöpfung hinaus hat das BVerfG aber den Grundsatz der **Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde** entwickelt. Danach muss ein Beschwerdeführer über die formelle Erschöpfung des Rechtswegs hinaus vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich alle nach Lage der Dinge zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in einem Verfahren vor den Fachgerichten zu verhindern oder zu beseitigen.¹⁸⁶ Das gilt selbst dann, wenn zweifelhaft ist, ob ein entsprechender Rechtsbehelf statthaft ist und im konkreten Fall in zulässiger Weise eingelegt werden kann.

Wenn sich eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz wendet, kann daher gegebenenfalls auch die Erhebung einer **Feststellungs- oder Unterlassungsklage** zu den zuvor zu ergreifenden Rechtsbehelfen gehören.¹⁸⁷ Vom vorherigen fachgerichtlichen Rechtsschutz soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, um auslegungsbedürftige und -fähige Rechtsbegriffe durch die Fachgerichtsbarkeit aufarbeiten zu lassen. Hier hat M vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz auf dem Verwaltungsrechtsweg Feststellungsklage

An der unmittelbaren Betroffenheit fehlt es hingegen, wenn es sich bei dem angegriffenen Gesetz um eine Ermächtigungsgrundlage handelt, die von den Behörden gegenüber dem Betroffenen erst noch angewendet werden muss. Als Vollzugsakt kommt dabei nicht nur ein Verwaltungs-, sondern auch ein Realakt in Betracht.

Zum Grundsatz der Subsidiarität und seinen Auswirkungen auf die Frist s. RÜ-Video 4/19:



183 Vgl. BVerfGE 60, 360, 371; 72, 1, 5 f.; BVerfG NJW 2000, 1471; NJW 2016, 229.

184 BVerfGE 70, 35, 50; Grünewald in: BeckOK BVerfGG, § 90 Abs. 1 Rn. 99.

185 BVerfG NJW 2006, 2542; Sachs, Verfassungsprozessrecht, Rn. 521.

186 BVerfGE 112, 50, 60; 131, 47, 56.

187 BVerfG RÜ 2019, 243.

Ist die Frist so eindeutig wie hier nicht eingehalten, müssen Sie zur konkreten Fristberechnung und deren rechtlichen Grundlagen nicht weiter ausführen.

2. Schwerpunkt

erhoben und damit um fachgerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Er hat dabei auch das Berufungs- und Revisionsverfahren erfolglos durchgeführt, um eine Inzidentkontrolle durch die Fachgerichtsbarkeit und eine Aufbereitung des Streitstoffes zu erreichen. Die Verfassungsbeschwerde ist daher nicht subsidiär.

VII. Für die Rechtssatzverfassungsbeschwerde gilt nach § 93 Abs. 3 BVerfGG grundsätzlich eine **Jahresfrist**, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt. Dies ist hier der 20.04.2022, sodass die erst am 10.05.2023 erhobene Verfassungsbeschwerde grds. verfristet ist. Allerdings liegt die Besonderheit hier darin, dass es zu der Fristversäumnis nur durch die Anrufung der Fachgerichtsbarkeit gekommen ist, zu der M wegen des Grundsatzes der Subsidiarität verpflichtet war. Um ihm dem Weg zur Verfassungsbeschwerde nicht zu verschließen, spricht sich das BVerfG für eine **rechtsschutzfreundliche Auslegung der gesetzlichen Fristen** aus. Dieser bedarf es, wenn ein Beschwerdeführer mit Rücksicht auf die Subsidiaritätsanforderungen gegenüber den unmittelbaren Wirkungen eines Gesetzes zunächst fachgerichtlichen Rechtsschutz gegenüber den von ihm gerügten Grundrechtsverletzungen sucht, dieses Begehren dann aber von den Fachgerichten letztlich **als unstatthaft oder aus anderen Gründen als unzulässig** beurteilt wird. Einer Verfassungsbeschwerde derselben Person, die diese anschließend unmittelbar gegen das Gesetz erhebt, kann dann die Frist des Art. 93 Abs. 3 BVerfGG nicht entgegengehalten werden. Sofern die Person den **fachgerichtlichen Rechtsschutz gegen das Gesetz innerhalb eines Jahres nach dessen Inkrafttreten** anhängig gemacht hat, gilt vielmehr – bezogen auf die abschließende fachgerichtliche Entscheidung – **die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG für die Einlegung der Rechtssatzverfassungsbeschwerde entsprechend**. Hier hat M das Verwaltungsgericht wenige Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angerufen. Die Verfassungsbeschwerde hat M innerhalb eines Monats nach Zustellung der Revisionsentscheidung erhoben. Bei entsprechender Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG sind die Fristen somit gewahrt. Die Verfassungsbeschwerde des M ist danach **zulässig**.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des M ist begründet, wenn M durch die angegriffenen Vorschriften des WoVermG in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist.

I. Möglicherweise ist M in seiner **Berufsfreiheit** aus **Art. 12 Abs. 1 GG** verletzt. Dazu müsste ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegen, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

1. Zunächst müsste der **Schutzbereich** der Berufsfreiheit eröffnet sein.

a) Geschützt wird der „**Beruf**“. Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.¹⁸⁸ Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit selbstständig oder unselbstständig ausgeübt wird. Von dem Grundrecht ist auch die Freiheit erfasst, das Entgelt für berufliche Leistungen grund-

¹⁸⁸ BVerfGE 105, 252, 265.

sätzlich frei auszuhandeln.¹⁸⁹ Da die im Wortlaut vorgesehene Trennung der Begriffe „Berufswahl“ und „Berufsausübung“ kaum durchführbar ist, wird zudem allgemein angenommen, dass Art. 12 Abs. 1 GG ein **einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit** darstellt.¹⁹⁰ Die Tätigkeit, als Immobilienmakler Mietwohnungen zu vermitteln, ist objektiv geeignet und in ihrer Ausübung darauf gerichtet, eine Lebensgrundlage zu schaffen, sodass eine geschützte berufliche Tätigkeit vorliegt.

b) Der **persönliche Schutzbereich** des Art. 12 Abs. 1 GG ist seinem Wortlaut nach auf **Deutsche** beschränkt. M ist französischer Staatsbürger, kann sich also prima facie aufgrund der Regelung in Art. 116 Abs. 1 GG nicht auf die Berufsfreiheit berufen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass M als französischer Staatsangehöriger **Unionsbürger** i.S.d. Art. 9 S. 2 EUV, Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV ist. Nach Art. 20 Abs. 2 S. 1 AEUV haben die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Hierzu gehörten das **unionsrechtliche Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV** sowie die **Diskriminierungsverbote der Grundfreiheiten** aus Art. 26 Abs. 2, 49, 56 AEUV, die eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbieten. Aufgrund des **Anwendungsvorrangs des Unionsrechts** gegenüber nationalem Recht (selbst auf der Ebene der Verfassung)¹⁹¹ sind die Vorschriften des deutschen Rechts in den Fällen nicht anwendbar, in denen sich aus ihnen ein Verstoß gegen Unionsrecht ergibt, ohne aber nichtig zu werden. Wie dieser Anwendungsvorrang im Hinblick auf die Grundrechtsfähigkeit von EU-Ausländern rechtstechnisch ausgestaltet und eine Ungleichbehandlung zwischen Deutschen und EU-Ausländern verhindert werden kann, ist streitig.

aa) Teilweise wird vorgeschlagen, das Diskriminierungsverbot dadurch umzusetzen, dass bei EU-Ausländern – so wie bei Dritt-Staaten-Ausländern auch – im sachlichen Anwendungsbereich von Deutschen-Grundrechten **Art. 2 Abs. 1 GG** angewendet werden soll und das Schutzniveau der allgemeinen Handlungsfreiheit insoweit jeweils auf dasjenige des speziellen Freiheitsgrundrechts angehoben wird.¹⁹³ Nach dieser Meinung wäre der persönliche Schutzbereich der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG für den M nicht eröffnet.

bb) Nach einer anderen Auffassung führt der Anwendungsvorrang dazu, dass sich auch EU-Ausländer auf die Deutschengrundrechte berufen können.¹⁹⁴ Danach wäre der M als französischer Staatsbürger nicht vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ausgeschlossen.

cc) Für die erste Meinung spricht der Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 GG. Deutscher i.S.d. Grundgesetzes ist nach Art. 116 Abs. 1 GG, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Für die zweite Meinung spricht dagegen ein Verständnis des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, nach dem die unionsrechtlichen Diskriminierungsver-

Allgemein zum Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht s. AS-Skript Europarecht (2021), Rn. 293 ff.

3. Schwerpunkt

Für juristische Personen aus dem EU-Ausland ist diese Frage grds. geklärt. Sie können sich über Art. 19 Abs. 3 GG auch auf Deutschengrundrechte berufen.¹⁹²

189 BVerfGE 134, 204, 222; BVerfG NJW 2016, 1349 Rn. 49.

190 BVerfGE 7, 377, 401 – Apothekenurteil; Mann in: Sachs, GG, Art. 12 Rn. 14 m.w.N.

191 EuGH NJW 1971, 718 *Internationale Handelsgesellschaft* mbH; vgl. auch EuGH EuZW 2000, 211 *Kreil/Deutschland*.

192 BVerfG NJW 2016, 1436; RÜ 2015, 802; RÜ 2011, 723, 726 f.; s. AS-Skript Grundrechte (2023), Rn. 61.

193 Wieland in: Dreier, GG, Art. 12 Rn. 72; Bauer/Kahl JZ 1995, 1077, 1079.

194 Ruffert in: BeckOK GG, Art. 12 Rn. 36 f.; Wernsmann Jura 2000, 657, 662.

Klausurschwerpunkte und Bewertungskriterien	Maximale Punktzahl	Eigene Punktzahl
---	--------------------	------------------

Zulässigkeit

Rechtssatzverfassungsbeschwerde erkannt	0,5	
Beteiligtenfähigkeit kurz erörtert	0,25	
Schwerpunkt: selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen	1	
Subsidiarität erörtert	0,25	
Schwerpunkt: rechtsschutzfreundliche Auslegung der Frist erkannt	2	

Begründetheit

Schutzbereich der Berufsfreiheit	0,5	
Schwerpunkt: Grundrechtsfähigkeit von Unionsrechtsbürgern	2	
Eingriff und Einleitung Rechtfertigung	0,5	
Schwerpunkt: Gesetzgebungskompetenz	2	
Einleitung Gesetzgebungsverfahren	0,5	
Schwerpunkt: Bundesratsphase – Folgen eines Einspruchs	2	
Abschlussverfahren, Einleitung materielle Verfassungsmäßigkeit	0,5	
Schwerpunkt: Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf Grundlage der Drei-Stufen-Theorie	2,5	
Prüfung der Eigentumsgarantie und der allgemeinen Handlungsfreiheit	0,5	

Stil

Schwerpunktsetzung	1	
Angemessene Stilwechsel	1	
Verständliche Sprache	1	

SUMME	18	
--------------	-----------	--

Mein Endergebnis (Note)	
--------------------------------	--

Insgesamt ergibt sich, dass die Religionsgemeinschaft Z die geschriebenen (Gewähr der Dauer) und ungeschriebenen Voraussetzungen (Rechtstreue; Beachtung grundlegender Verfassungsprinzipien) erfüllt.

Die Verfassungsbeschwerde ist insofern begründet, als Z durch die Durchführung des verfassungswidrigen Gesetzgebungsverfahrens in seinem Grundrecht der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt ist. Über die Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen muss das Land L in einem verfassungsgemäßen (Verwaltungs-)Verfahren neu entscheiden und dabei die inhaltlichen Vorgaben des BVerfG berücksichtigen.

Ergebnis: Insgesamt ist die Verfassungsbeschwerde des Z e.V. sowohl zulässig als auch begründet und wird daher Erfolg haben.

Wissenswert

Strukturell entspricht die Entscheidung des BVerfG in der vorliegenden Konstellation einem **verwaltungsprozessrechtlichen Bescheidungsurteil** nach § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO. Das BVerfG verleiht also nicht unmittelbar dem Antragsteller den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern verpflichtet das Land eine verfassungsmäßige Entscheidung zu treffen, der die Rechtsauffassung des BVerfG zugrunde liegt.

Für die Bewertung der Klausur im Übrigen: Es wurde nicht von Ihnen erwartet, dass Ihre Argumentation im Detail der hier niedergelegten Lösung entspricht, die eng an zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie an eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angelehnt ist. Wichtig ist aber, dass Sie die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für die vorliegende Problematik herausgearbeitet haben.